

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Per E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

BKA - Verfassungsdienst
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Johanna Laura BAUMANN, LL.M.
Mag. Johanna Hayden
Sachbearbeiterin

johanna-laura.baumann@bka.gv.at
+43 1 53115 643945
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.235.726

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Verlängerung von Fristen im Jahr 2020 – FMA- Fristenverlängerungsverordnung 2020 (FMA-FriVerV 2020); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-
Addendums“ zitiert) und
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-
Richtlinien)⁴ und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen vornehmlich von der vorlegenden Behörde zu beurteilen ist.

II. Zum Verordnungstext

Zu § 1:

Die Formulierung „Wahrnehmung der Fristverlängerung“ ist sprachlich unklar. Es wird zur Erwägung gestellt, die Erforderlichkeit der Fristverlängerung auf Grund der COVID-19-Krisensituation jeweils als Tatbestandselement in die vorgeschlagenen §§ 2 bis 4 aufzunehmen (zB *„Die in [...] festgelegte Frist wird um [...] verlängert, sofern dies für den Verpflichteten auf Grund der COVID-19-Krisensituation erforderlich ist.“*). Der vorgeschlagene § 1 könnte diesfalls entfallen.

Alternativ wird jedenfalls angeraten, den § 1 sprachlich dahingehend zu überarbeiten, dass es sich bei der tatsächlichen Erforderlichkeit um eine Tatbestandsvoraussetzung für die Fristverlängerung handelt.

Fraglich ist zudem, ob die normierte Dokumentationspflicht von der Verordnungsermächtigung des § 22 Abs. 13 FMABG gedeckt ist.

Zu § 6 Abs. 1:

Der Verfassungsdienst geht davon aus, dass mit der Formulierung *„weitere Fristverlängerungen gemäß § 22 Abs. 13 FMABG“* gemeint ist, dass nach einer bereits erfolgten Fristverlängerung per Verordnung bei entsprechender Notwendigkeit ein Antrag auf eine weitere Erstreckung einer bestimmten Frist gestellt werden kann. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu § 6 Abs. 3:

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. aus jüngerer Zeit zB die Erkenntnisse VfSlg. 15.675/1999, 16.539/2002, 16.897/2003 und 20.127/2016) ist ein rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen nur mit ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung zulässig. Eine solche Ermächtigung ist im FMABG jedoch nicht ersichtlich.

Zu § 6 Abs. 4:

Das angeordnete Außerkrafttreten der gesamten Verordnung („diese Verordnung“) mit Ausnahme von § 1 letzter Satz mit Ablauf des 31. Dezember 2020 würde dazu führen, dass ein einziger Satz ohne Bezeichnung als Verordnung, Titel und Paragraphenbezeichnung im Rechtsbestand verbleibt. Es sollte daher nicht das Außerkrafttreten „dieser Verordnung“ angeordnet werden, sondern jene Bestimmungen der Verordnung ausdrücklich genannt werden, die mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft treten. Unklar ist darüber hinaus die Bedeutung des § 6 Abs. 4 zweiter Satz. Es wird zur Erwägung gestellt, das Außerkrafttreten der Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2021 vorzusehen und die Fristverlängerungen auf jene Fristen zu beschränken, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (bis Ende 2020?) ablaufen.

16. April 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

i.V. HAYDEN

Elektronisch gefertigt